

# Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der ISDC – International Security and Development Center gGmbH

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| PRÄAMBEL .....                                                       | 2  |
| 1. GELTUNGSBEREICH .....                                             | 2  |
| 2. GRUNDPRINZIPIEN.....                                              | 2  |
| 2.1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN .....                                      | 2  |
| 2.2 ZUSAMMENARBEIT UND LEITUNGSVERANTWORTUNG.....                    | 3  |
| 2.3 FORTBILDUNGEN.....                                               | 3  |
| 2.4 BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES.....                | 3  |
| 2.5 FORSCHUNGSPROJEKTE.....                                          | 3  |
| 2.6 INTERESSENKONFLIKTE.....                                         | 4  |
| 2.7 KOLLABORATIVES ARBEITEN .....                                    | 4  |
| 2.8 SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON PRIMÄRDATEN.....                  | 4  |
| 2.9 LEISTUNGS- UND BEWERTUNGSKRITERIEN .....                         | 5  |
| 2.10 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN.....                       | 5  |
| 2.11 HINWEISGEBER („WHISTLEBLOWER“).....                             | 6  |
| 3. FEHLVERHALTEN IN DER FORSCHUNG .....                              | 6  |
| 3.1 DEFINITIONEN .....                                               | 6  |
| 3.2 DIE OMBUDSPERSON ZU FRAGEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS ..... | 8  |
| 3.3 VERFAHREN .....                                                  | 8  |
| 3.4 KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN.....           | 10 |
| 4. SONSTIGE REGELUNGEN UND INKRAFTTRETEN .....                       | 11 |

## **Präambel**

Die in Deutschland verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft erfordert Verantwortung. Diese Verantwortung umfasst unter anderem die Verpflichtung von Institutionen und Personen, zu gewährleisten, dass Wissenschaft ethisch und qualitativ hochwertig betrieben wird. Ethische Wissenschaft und wissenschaftliche Qualität beruhen gleichermaßen auf Ehrlichkeit, Transparenz, Sorgfalt, Selbstreflektion, Kritikfähigkeit und gegenseitigem Respekt; außerdem bedingen ethische Wissenschaft und wissenschaftliche Qualität einander.

Die vorliegende Richtlinie lehnt sich an die Empfehlungen und Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aus dem Jahr 2013 an. Die Richtlinie ergänzt den Verhaltenskodex der ISDC in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die wissenschaftliche Arbeit der ISDC - International Security and Development Center gGmbH (ISDC) und ist für alle Mitarbeiter\* (Angestellte, Studenten, Doktoranden, Praktikanten und sonstige) sowie die Geschäftsführung verbindlich. Außerdem ist auf die Einhaltung dieser Richtlinie im Umgang mit Partnern zu achten. Partner können andere Wissenschaftler, Institutionen, Förderer, Auftraggeber oder weitere Experten oder Kontaktpersonen sein. Wird gegen die folgenden Grundsätze verstoßen, ist dies umgehend der Geschäftsführung der ISDC zu melden.

## **2. Grundprinzipien**

### **2.1 Allgemeine Prinzipien**

Die ISDC pflegt eine Kultur, die Ehrlichkeit fördert und unterstützt. Die ISDC, ihre Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter arbeiten nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“). Sie sind ehrlich in Bezug auf ihre eigene Forschung und die Anderer und tun ihr Möglichstes, um die Genauigkeit von Daten und Ergebnissen zu gewährleisten. Beiträge Anderer werden gewürdigt; am Fehlverhalten Anderer wird sich weder beteiligt, noch wird dieses verborgen.

Die ISDC, ihre Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter erfüllen alle rechtlichen und ethischen Anforderungen, die für ihr Forschungsgebiet relevant sind. Sie dokumentieren ihre Resultate ordnungsgemäß, melden der Geschäftsführung auch potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Forschung und unternehmen erforderlichenfalls Schritte, um sie zu lösen.

Die Geschäftsführung der ISDC und ihre Mitarbeiter erkennen an, dass die ISDC als wissenschaftliches und gemeinnütziges Institut letztendlich der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist; entsprechend handeln Geschäftsführung und Mitarbeiter. Sie stellen sicher, dass alle durchgeführten Forschungsarbeiten mit den jeweilig einschlägigen

---

\* Sofern Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für andere Geschlechter.

Vereinbarungen und Bedingungen in Einklang stehen und ermöglichen eine angemessene Transparenz und Öffentlichkeit der Forschung.

## **2.2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung**

Die ISDC, ihre Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter fördern den offenen und vertrauensvollen Austausch von Ideen, Hypothesen, Forschungsmethoden, Daten und Ergebnissen sowie deren Diskussion und Prüfung, vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitserfordernisse. Die Zusammenarbeit wird derart organisiert, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ideen, Hypothesen, Forschungsmethoden, Daten und Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und zu einem gemeinsamen Kenntnisstand zusammengeführt werden.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, insbesondere Leitungspersonen, verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich und tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden.

## **2.3 Fortbildungen**

Die ISDC ermöglicht ihren Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Forschung angemessen durchzuführen. Die Mitarbeiter stellen sicher, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um in ihrem Team oder durch eine Zusammenarbeit mit Spezialisten in ihrem jeweiligen Gebiet zu forschen.

## **2.4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist so wahrzunehmen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen von Ausbildung und Forschung sowohl als ein wissenschaftliches als auch ein ethisches Grundprinzip nahegebracht werden.

Dabei muss sichergestellt werden, dass es stets eine Bezugsperson gibt, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist und dazu beitragen kann, etwaiges Fehlverhalten des Nachwuchses zu vermeiden.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist so zu gestalten, dass die betreuende Person einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat.

## **2.5 Forschungsprojekte**

Es muss sichergestellt werden, dass die Forschungsfragen, die im Rahmen eines Forschungsprojekts gestellt werden, so konzipiert sind, dass sie zu dem, was bereits über das betreffende Thema bekannt ist, oder zu den Methoden zur Erforschung dieses Themas, beitragen.

Der Forschungsrahmen muss für die gestellten Fragen geeignet sein und die wichtigsten potenziellen Daten- bzw. Literaturquellen berücksichtigen.

Änderungen an zuvor genehmigten Entwürfen von Forschungsprojekten müssen überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Integrität der Forschung nicht beeinträchtigt wird.

## **2.6 Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte können aufgrund von finanziellen, persönlichen oder institutionellen Faktoren entstehen. Bestehende und auch mögliche Interessenkonflikte sind der Geschäftsführung der ISDC umgehend mitzuteilen.

Ein Forschungsprojekt, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, darf nur fortgeführt werden, wenn der Interessenkonflikt die Integrität der Forschung zur Überzeugung der Geschäftsführung der ISDC nicht beeinträchtigt.

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bestehen eines auch nur möglichen Interessenkonflikts und sich daraus gegebenenfalls für die wissenschaftliche Arbeit ergebende Einschränkungen sind angemessen zu dokumentieren.

## **2.7 Kollaboratives Arbeiten**

Bei einem gemeinsamen Forschungsvorhaben müssen die Prinzipien und Verfahren für die Durchführung der Forschung von allen Partnern beachtet werden, die hieran beteiligt sind. Dies bedingt die Zusammenarbeit der Partner bei der Einhaltung gemeinsamer Prinzipien und Verfahren im Rahmen kollaborativer Forschungen, einschließlich der Lösung etwaiger Probleme und der Untersuchung etwaiger Vorwürfe von Fehlverhalten in der Forschung.

Probleme, die sich erkennbar aus der Zusammenarbeit ergeben können, sind so früh wie möglich zu adressieren, um im Voraus zu vereinbaren, wie diese vermieden oder gelöst werden können. Insbesondere sollte eine Einigung über die spezifischen Rollen der an dem Projekt beteiligten Forscher und über Fragen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, der Veröffentlichung und der Zuweisung der Urheberschaft erzielt werden.

Auch in kollaborativen Forschungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass klar vereinbart und erkennbar ist, welcher Wissenschaftler an der ISDC für die an der ISDC durchzuführenden Arbeiten die wissenschaftliche Leitung bzw. Koordination innehat.

## **2.8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Es sind alle rechtlichen Anforderungen an die Sicherung und Aufbewahrung von Daten, insbesondere personenbezogener Daten, einzuhalten. Grundsätzlich ist von der Anonymisierung personenbezogener Daten auszugehen. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten von Probanden Forschungsgegenstand sind, sind die forschungsspezifischen Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Forschungseinrichtung oder der eines Partners zu sichern und aufzubewahren. Als Primärdaten gelten u.a. Messergebnisse, Studiererhebungen, Fragebögen und Ton- und Filmaufzeichnungen. Es

muss sichergestellt werden, dass die Daten zumindest für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt und zugänglich bleiben. Für Projekte von klinischer oder bedeutender sozialer, ökologischer oder kultureller Bedeutung sollen sie 20 Jahre oder länger aufbewahrt werden.

Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie Zugangs – und Verarbeitungsregeln für die Nutzung von Daten sind in adäquater Weise zu regeln und schriftlich festzulegen.

## **2.9 Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Forschungsarbeiten, für Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

Forschungsergebnisse sollten einem Peer Review unterzogen werden, bevor sie veröffentlicht werden. Für die Bewertung der Leistung sind die relevanten Prozesse und Prinzipien für Peer Reviews einschlägig, die einen wichtigen Teil der guten akademischen Praxis bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen darstellen.

Ohne die Erlaubnis des Verfassers dürfen keine Forschungsergebnisse verwendet werden. Dies darf auch nicht Anderen erlaubt werden.

Die Bewertung von Leistungen ist genau und ehrlich durchzuführen. Es darf kein direkter oder indirekter Druck auf Gutachter ausgeübt werden.

## **2.10 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Wissenschaftliche Ergebnisse, die an der ISDC erarbeitet werden, sind in der Regel in der Form von wissenschaftlichen Publikationen öffentlich zugänglich zu machen (das Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung).

Es muss sichergestellt werden, dass Auftraggeber und Förderer der Forschung das Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung respektieren.

Die Mitarbeiter sollen ihre Pflicht zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in angemessener Weise erfüllen.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Publikation dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben. Eine Person, die die Kriterien für die Autorenschaft erfüllt, darf von der eingereichten Arbeit nicht ausgeschlossen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Autorenschaft nicht für Ehren- oder Gastautoren vergeben wird und dass jeder, der als Autor einer Arbeit aufgeführt ist, für die Genauigkeit dieser Arbeit verantwortlich ist und in der Lage ist, seinen Beitrag zu dieser Arbeit zu identifizieren.

Alle Quellen, die bei Recherchen verwendet werden, sind fair auszuwerten und eindeutig kenntlich zu machen. Des Weiteren muss die Erlaubnis von Einzelpersonen oder einer Organisation eingeholt werden, wenn ein erheblicher Teil ihrer Arbeit in der Veröffentlichung verwendet wurde.

Eine Veröffentlichung darf nicht gleichzeitig an mehr als einen potenziellen Herausgeber gesendet werden, ohne dies kenntlich zu machen (doppelte Einreichung). Zudem ist jede doppelte Veröffentlichung ohne Offenlegung inakzeptabel.

Eventuell publizierte Irrtümer müssen in angemessener Weise berichtigt werden.

## **2.11 Hinweisgeber („Whistleblower“)**

Personen, auf die die Richtlinie anwendbar ist, können der Ombudsperson spezifizierbare Verstöße gegen die Richtlinie melden. Der Hinweis muss in gutem Glauben erfolgen.

Hinweisgeber werden geschützt. Benachteiligungen oder Anfeindungen von Hinweisgebern sowie Repressalien gegen Hinweisgeber werden nicht geduldet. Keinem Hinweisgeber darf aus der gutgläubigen Äußerung eines Verdachts ein Nachteil an der ISDC erwachsen.

Hinweisgeber sollten ihre Identität offenlegen, um Rückfragen zu erlauben. Unbeschadet dessen sind aber auch anonyme Meldungen möglich. Bei anonymen Meldungen besteht die Möglichkeit, dass Sachverhalte nicht aufgeklärt werden können, da Rückfragen nicht möglich sind.

Hinweise sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Der Name des Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz des Hinweisgebers sowie des Betroffenen. Grundsätzlich erfordert eine Untersuchung die Namensnennung des Hinweisgebers. Eine Offenlegung des Namens gegenüber dem Betroffenen kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

## **3. Fehlverhalten in der Forschung**

Personen, die an der Forschung beteiligt sind, dürfen keine der in diesem Abschnitt aufgeführten Handlungen begehen. Die ISDC wird alle Vorwürfe von inakzeptablem Forschungsverhalten untersuchen und in nachgewiesenen Fällen die Angelegenheit dem Auftraggeber oder Förderer mitteilen. Des Weiteren können sich akademische, arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs orientiert sich die ISDC an der Musterordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Danach liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, „wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.“<sup>\*</sup>

### **3.1 Definitionen**

Folgende Handlungen kommen insbesondere für ein schwerwiegendes Fehlverhalten in Betracht:

---

<sup>\*</sup> HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998, S. 3.

### **(a) Falschangaben**

Dies umfasst unter anderem:

1. die Erstellung falscher Daten, durch Erfinden oder Verfälschen von Daten (z. B. die Unterdrückung relevanter Erkenntnisse und/oder Daten);
2. die fehlerhafte Interpretation der Daten;
3. die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
4. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag;
5. den leichtfertigen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe.

### **(b) Verletzung geistigen Eigentums**

Darunter wird auch Folgendes verstanden:

1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl);
3. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
4. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

### **(c) Unzureichende Aufbewahrung von Primärdaten**

Dies schließt ein:

1. Mangel bzw. Abwesenheit von klaren und genauen Aufzeichnungen über die angewandten Forschungsverfahren und die erzielten Ergebnisse;
2. das Verwehren des Zugangs zu relevanten Primärdaten und Forschungsnachweisen nach Abschluss der Forschung für einen gewissen Zeitraum gegenüber berechtigten Dritten;
3. die unzureichende Verwaltung oder Sicherung von Daten gemäß den Datenrichtlinien des Auftraggebers oder Förderers und allen relevanten Rechtsvorschriften.

### **(d) Verletzung der Sorgfaltspflicht**

Dies umfasst unter anderem:

1. die falsche Darstellung von Qualifikationen und/oder Erfahrungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Qualifikationen oder Erfahrungen, die nicht existieren;
2. die Nichtoffenlegung von Interessenkonflikten;
3. die Verletzung der Vertraulichkeit oder der Missbrauch von vertraulich zur Verfügung gestelltem Material.

### **(e) Mitverantwortung**

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten Anderer;
2. dem Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;

4. der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **3.2 Die Ombudsperson zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis**

ISDC ernennt eine Ombudsperson zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis („Ombudsperson“) und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Aufgaben werden wahrgenommen von der Ombudsperson, es sei denn, diese ist verhindert oder befangen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der stellvertretenden Ombudsperson wahrgenommen. Die Regelungen für die Ombudsperson gelten entsprechend für die stellvertretende Ombudsperson.

Die Ombudsperson ist ein auf dem Gebiet der ISDC erfahrener Wissenschaftler, der Geschäftsführung, Mitarbeitern und Partnern als neutraler Ansprechpartner zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis an der ISDC zur Verfügung steht. Die Ombudsperson darf keine Leitungsfunktion an der ISDC innehaben.

Zudem hat die Ombudsperson die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Hinweisgebern als Ansprechpartner beratend und, soweit dies nach den Umständen des konkreten Falls erforderlich ist, vertraulich zur Verfügung zu stehen. Sie entscheidet darüber, ob eine Untersuchung einzuleiten ist.

Die Ombudsperson soll der Geschäftsführung und den Gesellschaftern über ihre Arbeit einmal jährlich berichten.

Die Kontaktdetails der Ombudsperson werden auf der Webseite der ISDC aufgeführt.

Die Gesellschafterversammlung der ISDC beruft die Ombudsperson mehrheitlich für die Dauer von einem Jahr. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Vor Ablauf des Bestellungszeitraums kann die Ombudsperson ihre Tätigkeit durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der Geschäftsführung der ISDC beenden. Die ISDC kann die Tätigkeit auf Grundlage eines mehrheitlichen Beschlusses der Gesellschafter durch entsprechende Erklärung der Geschäftsführung gegenüber der Ombudsperson beenden.

Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich; notwendige, tatsächlich getätigte Auslagen werden auf Antrag erstattet.

### **3.3 Verfahren**

#### **(a) Vorprüfung**

Bei Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten soll die Ombudsperson informiert werden; diese erfragt bei dem Hinweisgeber gegebenenfalls weitere zur Plausibilisierung des Sachverhalts erforderliche Informationen und informiert umgehend die Geschäftsführung über das Vorliegen eines Verdachtsfalles. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle folgenden Schritte, insbesondere Aufklärungshandlungen, unverzüglich durchgeführt werden.

Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung dazu gegeben. Sofern die Ombudsperson dies für erforderlich hält, kann sich hieran eine mündliche Befragung anschließen. Danach entscheidet die Ombudsperson umgehend, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.



Nach Plausibilisierung des Sachverhalts entscheidet die Ombudsperson umgehend, ob hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen. Ist dies nicht der Fall, schließt sie den Vorgang ab, informiert die Geschäftsführung entsprechend und dokumentiert das Ergebnis der Plausibilisierung.

Ergeben sich nach Auffassung der Ombudsperson konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so ist der Geschäftsführer darüber zu informieren, dass konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen und die Einberufung eines Untersuchungsausschusses zu empfehlen. Vom Geschäftsführer ist dann ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung des Vorganges einzuberufen.

## **(b) Untersuchungsausschuss**

Der Untersuchungsausschuss besteht aus drei Personen: Dem Geschäftsführer der ISDC als Vorsitzendem und zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses verfügt über eine Stimme. Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Mitgliedern. Sofern ein Mitglied des Untersuchungsausschusses Betroffener ist, ist der Untersuchungsausschuss mit den verbleibenden zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Untersuchungsausschuss kann die Ombudsperson, zusätzlich Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen mit beratender Funktion hinzuziehen.

Der Untersuchungsausschuss ist befugt, Zeugen anzuhören und sämtliche in Betracht kommenden Beweismittel zu sichten. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von dem Untersuchungsausschuss vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben.

Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Name des Hinweisgebers kann gegenüber dem Betroffenen offengelegt werden, wenn der Hinweisgebers damit einverstanden oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für erwiesen, spricht der Untersuchungsausschuss eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Konsequenzen er für angemessen erachtet. Für die endgültige Entscheidung über mögliche Konsequenzen und den Vollzug dieser ist die Gesellschafterversammlung der ISDC zuständig.

Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Untersuchungsausschusses geführt haben, sind dem Betroffenen unverzüglich sowie auch dem Hinweisgeber schriftlich mitzuteilen. Über die Ergebnisse ist von allen Beteiligten strenge Vertraulichkeit zu wahren. Ein Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

Die Veranlassung und Ergebnisse einzelner Schritte der Prüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Prüfung mit den tragenden Gründen. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die Erkenntnisse der Untersuchung streng vertraulich zu behandeln; danach dürfen sie

gegenüber Dritten nur offengelegt werden, soweit dies im Rahmen etwaiger Konsequenzen gegenüber dem Betroffenen (siehe dazu auch 3.4) erforderlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Offenlegung.

Nach Beendigung des Verfahrens müssen die im Verfahren erhobene personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; spätestens jedoch nach vier Jahren.

### **3.4 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Das Spektrum des unangemessenen Verhaltens reicht von geringfügigen Vergehen, die gelegentlich und unbeabsichtigt geschehen, bis zu schweren Vergehen, wie vorsätzlichem Plagieren im großen Umfang. Der nachfolgende Katalog möglicher Konsequenzen als Reaktion auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist daher nur als erste Orientierungshilfe zu verstehen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Reaktion adäquat ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

#### **(a) Akademische Konsequenzen**

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht von der ISDC selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von Universitäten. Diese sind durch die ISDC über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. Als akademische Konsequenz kommt deshalb insbesondere das Aussprechen einer Ermahnung durch die ISDC in Betracht.

#### **(b) Arbeitsrechtliche Konsequenzen**

Soweit der Betroffene Mitarbeiter der ISDC ist, kommen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht:

1. Ermahnung: Unter einer Ermahnung versteht man arbeitsrechtlich eine formlose Maßregelung zum Zwecke der Besserung des Verhaltens des Mitarbeiters. Im Vergleich zur Abmahnung enthält sie keine Androhung von Sanktionen bei weiteren Pflichtverstößen.
2. Abmahnung: Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung.
3. Ordentliche Kündigung: Eine ordentliche Kündigung kann als verhaltensbedingte Kündigung in Betracht kommen.
4. Außerordentliche Kündigung: Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenderen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens könnte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen der ISDC und einem dort beschäftigten Mitarbeiter zutreffen. Zu beachten ist, dass eine außerordentliche Kündigung nur innerhalb einer zweiwöchigen Frist ausgesprochen werden kann, weswegen die Prüfung eines Fehlverhaltens grundsätzlich zügig und mit der gebotenen Eile zu erfolgen hat. Die Frist beginnt, sobald der Kündigungsgrund der Geschäftsführung bekannt ist; dies ist in der Regel mit dem Abschluss des Verfahrens nach 3.3 der Fall.

Für andere Formen des Personaleinsatzes in der ISDC wie beispielsweise aufgrund Werk- oder Dienstleistungsverträgen gelten vergleichbare Konsequenzen.

### **(c) Zivilrechtliche Konsequenzen**

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder sonstigen Mitteln;
5. Schadensersatzansprüche durch die ISDC oder durch Dritte bei Personen- oder Sachschäden.

### **(d) Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Über die Einschaltung der Ermittlungsbehörden wird von der Gesellschafterversammlung entschieden.

Mögliche Straftatbestände sind insbesondere: § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke; § 263 StGB: Betrug; § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 333 StGB: Vorteilsgewährung und § 334 StGB: Bestechung.

### **(e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind vom Autor (bzw. von den Autoren) zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf). Der Autor (bzw. die Autoren) können ggf. gebeten werden, ein Erratum oder ähnliches zu veröffentlichen.

### **(f) Information von Dritten**

Zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse können betroffene Dritte, mögliche Drittmittelgeber und/oder die Öffentlichkeit informiert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gesellschafterversammlung.

## **4. Sonstige Regelungen und Inkrafttreten**

Die ISDC behält sich ausdrücklich vor, weitergehende Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu treffen.

Für den Fall von Diskrepanzen zwischen den deutschen und englischen Versionen genießt die deutsche Version Vorrang.

Diese Richtlinie tritt am 13. Februar 2019 in Kraft.